

Bezeichnung / Nummer	Titel	veröffentlicht...		Autoren
102/2011	Interoperabilität von Geodaten-sätzen und -diensten	im EU-Amtsblatt	05.02.11	Frau Heinrich Herr Bischoff
		in Kraft getreten	25.02.11	22 Seiten

## Zusammenfassung:

In dieser Verordnung sind die Codelisten (Einträge in den Registern bzw. Katalogen) der Objekte für die betroffenen Geodaten-themen des Anhangs I der INSPIRE-Richtlinie verbindlich festgelegt worden. In der Verordnung Nr. 1089/2010 ist ausdrücklich auf eine Veröffentlichung dieser jetzt erschienen Codelisten unter „in Erwägung stehender Gründe“ im Absatz (8) Bezug genommen worden. Des Weiteren dürfen die Codelisten von allen Mitgliedstaaten nicht erweitert werden.

Durch die verbindliche Definition der Codelisten sind die Erfordernisse für die technischen Modalitäten für die Interoperabilität und, wenn durchführbar, die Harmonisierung von Geodaten-sätzen und -diensten, konkreter festgelegt worden. Dies gilt für alle im Anhang I der INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG aufgeführten Themen.

## Einschätzung für GDI-BB:

Die Codelisten werden für die Bereitstellung von INSPIRE-Daten im vorgegebenen INSPIRE-Schema benötigt. Die praktische Umsetzung für die Einträge in den Codelisten ist verbindlich geregelt und damit von den INSPIRE-betroffenen Stellen einzuhalten bzw. bei der Umsetzung zu berücksichtigen.